

# RS OGH 1981/2/17 20b252/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1981

## Norm

ABGB §1304 BIIb

StVO §14 Abs3

StVO §20 Abs1 IAll

## Rechtssatz

1.) Das Rückwärtsfahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung in einer Einbahnstraße, wenn es nicht dem Einfahren in eine Parklücke dient, noch dazu mit einer Geschwindigkeit von zwanzig km/h, stellt ein unerlaubtes Fahrmanöver dar.

2.) Das unerlaubte Rückwärtsfahren in einer Einbahnstraße und die Einhaltung einer überhöhten Fahrgeschwindigkeit durch einen anderen, die Straße in der erlaubten Richtung benützenden Verkehrsteilnehmer stellen gleich schwer wiegende Verkehrsverstöße dar. Das Verschulden am Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge ist daher im Verhältnis 1 : 1 zu teilen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 252/80  
Entscheidungstext OGH 17.02.1981 2 Ob 252/80  
Veröff: ZVR 239/81 S 305

## Schlagworte

Auto Pkw Kfz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0026924

## Dokumentnummer

JJR\_19810217\_OGH0002\_0020OB00252\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)